

25. Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften

Das Lorenz-von-Stein-Institut ist ein kleines außeruniversitäres Forschungsinstitut mit dem Charakter einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

Die Organe des Instituts sind seit mehreren Jahren nicht bzw. nicht ordnungsgemäß besetzt. Der Vorstand und insbesondere der geschäftsführende Vorsitzende sind ihren Verpflichtungen nur unzureichend nachgekommen. Das Wissenschaftsministerium hat seine Dienst- und Fachaufsicht nicht konsequent genug wahrgenommen.

Die bisherige Rechts- und Organisationsform des Instituts hat sich nicht bewährt. Es sollte in die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingegliedert werden.

25.1 Prüfungskonzept

Der LRH hat mit der Prüfung des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften (LSI) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) seine **Prüfungsreihe kleiner außeruniversitärer Forschungseinrichtungen**¹ in der Trägerschaft des Landes (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur - Wissenschaftsministerium) fortgesetzt.

Wissenschaftliche Forschung und ihre Vermittlung gehören zu den originären Aufgaben von Universitäten, ebenso Wissenstransfer, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung. Der **Wissenschaftsrat** hat deshalb schon 1988 empfohlen,² bestehende außeruniversitäre Institute in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob die Aufgaben auf Dauer nicht besser in einer Hochschule erfüllt werden können.

Ausgehend von diesen Empfehlungen hat der LRH die Wirtschaftlichkeit des LSI als außeruniversitärer Einrichtung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns geprüft.

¹ Bemerkungen 2002 des LRH, Nr. 28, Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte an der Universität Flensburg (IZRG); Bemerkungen 2004 des LRH, Nr. 25, Schleswig-Holsteinisches Institut für Friedenswissenschaften an der CAU (SCHIFF).

² Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90er-Jahren, Köln 1988, S. 71 f.

25.2 Rechts- und Organisationsform

Das LSI wurde als außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Landes mit Wirkung vom 01.01.1980 gegründet.¹ Die Trägerschaft des Landes wurde zunächst durch das Innen- und das Wissenschaftsministerium gemeinsam wahrgenommen. 1989 wurde das Statut neu gefasst.² Seitdem nimmt das Wissenschaftsministerium die Trägerschaft allein wahr.

Laut Statut ist das LSI eine „*selbständige, der CAU zu Kiel angegliederte wissenschaftliche Einrichtung*“³, sie ist somit nicht Teil der Universität. Es handelt sich vielmehr um ein sog. An-Institut gem. § 117 HSG⁴. Die Bearbeitung der Haushalts- und Personalangelegenheiten hat das Wissenschaftsministerium auf das Rektorat der CAU übertragen.

Weder das 1. Statut des LSI noch seine Neufassung enthalten spezifische Angaben zur Rechtsform. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts handelt (§ 45 LVwG⁵). Dafür sprechen folgende Regelungen:

- Das LSI
 - ist organisatorisch selbstständig mit eigenem Namen (§ 1 Abs. 1 Statut),
 - handelt durch Organe (§ 3 Statut),
 - unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde (§ 1 Abs. 2 Statut) und
 - erbringt Leistungen gegenüber Dritten (Nutzern).
- Das Wissenschaftsministerium hat Gegenstand und Umfang der vom LSI zu erbringenden Leistungen bestimmt. Als mögliche Nutzer werden genannt:
 - das Land,
 - andere Träger der öffentlichen und privaten Verwaltungen,
 - Mitarbeiter der Staats-, Kommunal- und Körperschaftsverwaltung und der Verwaltung anderer Träger,
 - Studierende der CAU (§ 2 Statut).
- Der Erlass einer Benutzungsordnung ist vorgeschrieben (§ 6 Statut).

¹ Gemeinsame Bekanntmachung des Innen- und des Kultusministers vom 10.12.1980, Amtsbl. Schl.-H. S. 761.

² Amtsbl. Schl.-H. 1989, S. 101 f.

³ § 1 Statut.

⁴ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.05.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 416, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2004, GVOBl. Schl.-H. S. 477.

⁵ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG), i. d. F. d. Bekanntmachung vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H. S. 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 168.

Die genannten Merkmale entsprechen denen anderer nichtrechtsfähiger Anstalten des Landes aus dem Wissenschaftsbereich, die auch zugleich An-Institute einer Hochschule nach § 117 HSG sind.¹ Diese Einrichtungen werden in ihrem Statut bzw. ihrer Satzung ausdrücklich als nichtrechtsfähige Anstalten bezeichnet.

Bei einer Fortführung des LSI in der bisherigen Rechtsform ist eine ergänzende Klarstellung im Statut erforderlich.

Das **Wissenschaftsministerium** betrachtet das Institut unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte als nachgeordnete Dienststelle. Im Zusammenhang mit der Klärung der Zukunft des Instituts sollte ggf. auch der Rechtsstatus der Einrichtung geändert werden.

25.3 **Aufgaben und Aufgabenwahrnehmung des Instituts**

Das Institut soll

- für öffentliche und private Verwaltungen
 - Zweckforschung betreiben,
 - Sachverständigengutachten erstellen,
 - Erkenntnisse der Verwaltungswissenschaften erschließen,
 - sich an der Fort- und Weiterbildung mit i. d. R. kostenpflichtigen Fachtagungen beteiligen,
- entsprechende Kenntnisse an Studierende der Universität vermitteln.²

Ein Zusammenhang zwischen den Aufgaben des LSI und der Verpflichtung des Landes, den Nachlass des aus Schleswig-Holstein stammenden Verwaltungswissenschaftlers Lorenz von Stein zu pflegen und der wissenschaftlichen Ausschöpfung zur Verfügung zu halten,³ besteht nicht. Der Nachlass befindet sich seit 1998 vollständig in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek und wird dort wissenschaftlich betreut.

Zweckforschung und Sachverständigengutachten sind überwiegend nicht vom Institut, sondern in privater Nebentätigkeit des geschäftsführenden Vorsitzenden ausgeführt worden.

Nur ein Teil der zur Lehre verpflichteten wissenschaftlichen Mitarbeiter hat entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

Das Institut hat eigene sog. Werkstattgespräche durchgeführt. Sie können zwar dem Bereich Fort- und Weiterbildung zugerechnet werden, Teilnehmergebühren wurden allerdings nicht erhoben.

¹ IZRG, SCHIFF.

² § 2 Statut.

³ Vertrag zwischen den Erben und dem Land - vertreten durch den Innenminister - vom 01.07./09.09.1970.

Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften und der Finanzökonomie sind durch eigene Publikationsreihen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Insgesamt ist das Institut seinem Auftrag nur mit Einschränkungen gerecht geworden. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die fehlende Erwirtschaftung von Einnahmen aus der Zweckforschung und aus der Durchführung von Fachtagungen.

25.4 **Organe des Instituts**

Das Statut sieht als Organe des Instituts einen Vorstand aus 3 Mitgliedern und einen aus bis zu 7 Mitgliedern bestehenden wissenschaftlich-fachlichen Beirat vor.

25.4.1 **Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder sind für jeweils 6 Jahre vom Wissenschaftsministerium zu bestellen. Die Amtszeit des 1989 bestellten Vorstands endete 1995. 2 Vorstandsmitglieder, darunter der geschäftsführende Vorsitzende, wurden im Sommer 1995, das 3. Vorstandsmitglied wurde erst im Sommer 1998 bestellt. Nach Ende der Amtszeit der beiden 1995 bestellten Vorstandsmitglieder im Jahr 2001 erfolgte keine Neubestellung. Das im Herbst 2002 vom Wissenschaftsministerium eingeleitete Verfahren zur Neubesetzung der vakanten Vorstandspositionen führte zwar zu Personalvorschlägen der beteiligten Fakultäten, die aber wegen bestehender Bedenken des Wissenschaftsministeriums nicht umgesetzt wurden. Die Amtszeit des verbliebenen Vorstandsmitglieds endete Mitte 2004. Damit war der Vorstand zwischen 1995 und 1998 sowie von 2001 bis 2004 nicht ordnungsgemäß besetzt.

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ist vom Wissenschaftsministerium ein **geschäftsführender Vorsitzender** für jeweils 3 Jahre zu bestellen. Die letzte Bestellung erfolgte 1998 und endete 2001.

Die Aufgabenwahrnehmung des geschäftsführenden Vorsitzenden entsprach weder dem Statut noch der 1985 erlassenen und weiterhin geltenden Dienstanweisung. Er hat seit 1999 gegenüber dem Vorstand seine Verpflichtungen nicht erfüllt,

- diesen mindestens 4-mal im Jahr einzuberufen,¹
- ihm über die Arbeit des Instituts zu berichten,
- ihm Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wie z. B. die Aufgabenerfüllung zur Entscheidung vorzulegen,

¹ Der Vorstand hatte auf seiner konstituierenden Sitzung am 15.09.1998 beschlossen, i. d. R. einmal monatlich zu tagen.

- sein Einvernehmen hinsichtlich der Beauftragung eines Mitarbeiters mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung herzustellen.

Nach nur 2 Sitzungen haben seit Mai 1999 überhaupt keine Vorstandssitzungen mehr stattgefunden und sind von den anderen Vorstandsmitgliedern auch nicht eingefordert worden.

Trotz fehlender Legitimation hat der vormalige geschäftsführende Vorsitzende nach Ende seiner Amtszeit Mitte 2001 seine Funktion bis Mitte 2004 weiterhin ausgeübt, über den Einsatz der zugewiesenen Personal- und Sachmittel des Instituts verfügt und einen Mitarbeiter mit Aufgaben der laufenden Geschäftsführung beauftragt.

Das **Wissenschaftsministerium** begründet die Nichtbesetzung einer Vorstandsposition seit 2001 damit, dass das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied für nicht mehr geeignet gehalten wurde. Eine personelle Alternative habe nicht bestanden, weil es keine weitere Rechtsprofessur mit einer entsprechenden fachlichen Ausrichtung an der CAU gebe. Im Hinblick auf die Forschungsaufgabe des Instituts müsse die im Vorstand vertretene Professur jedoch mit den wissenschaftlichen Aufgaben des Instituts korrespondieren.

Warum auch die andere vakante Vorstandsposition nicht wiederbesetzt worden ist, hat das Wissenschaftsministerium nicht erläutert.

Im Herbst 2004 hat das Wissenschaftsministerium einen Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät¹ für ein Jahr als kommissarisches geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt. Er hat nach Auskunft des **Wissenschaftsministeriums** die Aufgabe erhalten, schnell ein ordnungsgemäßes Handeln sicherzustellen, eine klare Trennung zwischen den Lehrstühlen und dem LSI herbeizuführen sowie einen Vorschlag zur Zukunft des LSI zu entwickeln.

25.4.2 **Wissenschaftlich-fachlicher Beirat**

Der wissenschaftlich-fachliche Beirat hat als Organ des LSI vielfältige Beratungs- und Lenkungenfunktionen gegenüber dem Vorstand. Seine Mitglieder werden vom Ministerium auf Vorschlag des Vorstands für jeweils 3 Jahre berufen.

Die erstmalige Bestellung eines wissenschaftlich-fachlichen Beirats erfolgte erst 3 Jahre nach Erlass des neu gefassten Statuts für die Dauer von 1992 bis 1995. Sitzungen dieses Beirats hat es nicht gegeben. Erst 1998

¹ Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht im Juristischen Seminar.

ist das Wissenschaftsministerium initiativ geworden, um eine Neubestellung vornehmen zu können. Der dazu mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden geführte Schriftwechsel zog sich trotz zahlreicher, auch telefonischer Erinnerungen des Wissenschaftsministeriums letztlich ohne Ergebnis über mehrere Jahre hin. Seit Herbst 1995 ist der wissenschaftlich-fachliche Beirat nicht besetzt.

Trotz der fehlenden Bestellungen wurde auf der Homepage des LSI gegenüber der Öffentlichkeit der Anschein erweckt, als sei der Beirat vollständig besetzt. Das Wissenschaftsministerium hat zwar 2001 nach einem Hinweis eines Betroffenen eine Korrektur verlangt, aber hingenommen, dass nur der Name dieses vermeintlichen Mitglieds entfernt wurde. Noch im September 2004 wurden 6 namhafte Persönlichkeiten fälschlicherweise als Mitglieder des Beirats genannt. Zwischenzeitlich ist die Homepage korrigiert worden.

Das **Wissenschaftsministerium** macht geltend, dass es sich zwischen 1995 und 1998 zunächst um die Vervollständigung des Vorstands und erst danach durch eine Vielzahl von Erinnerungsschreiben intensiv um eine Besetzung des wissenschaftlich-fachlichen Beirats bemüht habe. Man werde nunmehr in Kürze auf Vorschlag des kommissarischen geschäftsführenden Vorstands eine Besetzung vornehmen.

25.4.3 **Dienst- und Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums**

Das Wissenschaftsministerium hat seine Dienst- und Fachaufsicht nicht konsequent genug ausgeübt. Aufgrund der Nichtbesetzung hat der wissenschaftlich-fachliche Beirat seine Beratungs- und Lenkungenfunktionen nicht wahrnehmen können.

Das **Wissenschaftsministerium** hält die Kritik des LRH für nicht angemessen, weil es sich um eine rein formale Betrachtungsweise handele. Es vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass Forschungsinstitute selbstständig und weitgehend ohne staatliche Einflussnahme arbeiten sollten. Eine regelmäßige Überwachung institutsinterner Angelegenheiten scheidet daher aus. Wenn es allerdings konkrete Hinweise gebe, dass die Einrichtung ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehme, müsse dem nachgegangen werden. Das Wissenschaftsministerium verfüge allerdings über keine eigenen Erkenntnisse, dass der geschäftsführende Vorsitzende seine Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand nicht ordnungsgemäß erfüllt habe.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.

Das LSI unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei dem Forschungsinstitut um eine nachgeordnete Dienststelle (Auffassung des Wissenschaftsministeriums) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (Auffassung des LRH) handelt. Die Dienst- und Fachaufsicht ist stets kontinuierlich und konsequent wahrzunehmen. So hätte z. B. die Tatsache, dass der geschäftsführende Vorsitzende trotz mehrfacher Erinnerungsschreiben nicht die erforderlichen Unterlagen zur Besetzung des wissenschaftlich-fachlichen Beirats vorgelegt hat, aber zugleich auf der Homepage des LSI bis zum Herbst 2004 die Existenz eines solchen Beirats suggeriert wurde, Anlass für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabewahrnehmung des geschäftsführenden Vorsitzenden sein müssen.

25.5 Haushalt

Die Mittel für das LSI sind in einer **Titelgruppe (TG) des Hochschulkapitels** der CAU veranschlagt (0721 TG 77). Die Veranschlagung innerhalb des Hochschulkapitels wird dem außeruniversitären Rechtsstatus der Einrichtung nicht gerecht. Entsprechende Bemühungen des Instituts und der CAU um eine ordnungsgemäße Veranschlagung sind vom Wissenschaftsministerium nicht umgesetzt worden.

Die TG 77 korrespondiert mit dem **Einnahmetitel 0721 - 119 06**, der eigens für das LSI eingerichtet wurde. Alle Einnahmen stehen gemäß Erläuterungen „*zweckgebunden für zusätzliche Ausgaben bei der TG 77 zur Verfügung*“. Die TG 77 enthält dementsprechend einen weiteren Haushaltsvermerk, wonach Mehrausgaben bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 119 06 geleistet werden dürfen. Diese Regelung gilt seit 1996 und soll Anreize für die Erwirtschaftung von Einnahmen schaffen. Es sind nur Einnahmen in geringer Höhe erzielt worden, sie stammen im Wesentlichen aus den Verkaufserlösen eigener Werke.

Die in der TG 77 veranschlagten **Personalausgaben** enthalten Mittel für 2 Wissenschaftlerstellen (BAT II a) und 2 weitere Angestelltenstellen in den Vergütungsgruppen BAT VI b und BAT VII (S)¹ sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,1 T€ jährlich für den geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstands. Die im Vorstand vertretenen Professoren der CAU üben ihr Amt als Nebenamt aus.

Darüber hinaus hat die CAU aus ihrem Grundhaushalt regelmäßig Mittel zur Beschäftigung von Personal am LSI bereitgestellt.

¹ Die Schreibkraftstelle darf nur zur Hälfte besetzt werden.

Einnahmen und Ausgaben (in T€)

Titel	2002		2003		Bemerkungen
	Soll	Ist	Soll	Ist	
0721 - 119 06	0,0	3,1	0,0	3,8	Eigene Einnahmen
0721 - 282 01	0,0	0,0	0,0	10,5	Drittmittel für Forschungszwecke
0720 TG 69		1,0		0,0	Bibliotheksverbund
0721 TG 77	304,5	300,3	305,0	278,3	Institutshaushalt
0721 - 425 02/ 0721 - 427 03		28,3		25,0	Grundhaushalt CAU
0721 TG 62	0,0	0,0	0,0	9,0	Drittmittel für Forschungszwecke

Im Doppelhaushalt 2004/05 ist der Ausgabenansatz der TG 77 auf 208,0 T€ reduziert worden, weil das LSI aus einer angemieteten Liegenschaft in die zur CAU gehörigen Gebäude der ehemaligen Erziehungswissenschaftlichen Fakultät umgezogen ist und keine Miet- und Bewirtschaftungskosten an die Universität gezahlt werden.

Die Bereitstellung von Ressourcen aus dem Grundhaushalt der Hochschule entbehrt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Umgekehrt wurde der Etat des Instituts bis 2003 mit Bewirtschaftungs- und Mietkosten für Räume der im selben Gebäude untergebrachten Mitarbeiter des Lehrstuhls für öffentliches Recht und Verwaltungslehre belastet.

Drittmittel für Forschungszwecke wurden mit Ausnahme von Einnahmen für ein Stipendium nicht eingeworben. Diese Drittmittel wurden ebenfalls über den Universitätshaushalt abgewickelt.

Insgesamt ist nicht hinreichend beachtet worden, dass es sich beim LSI nicht um eine inneruniversitäre, sondern eine außeruniversitäre Einrichtung handelt.

Im November 2004 ist die haushaltsrechtlich unzulässige Inanspruchnahme von Personalmitteln des Grundhaushalts der CAU beendet worden.

Nach Angaben des **Wissenschaftsministeriums** hat der kommissarisch eingesetzte Vorstand zwischenzeitlich Maßnahmen getroffen, um eine konsequente Trennung zwischen dem LSI und den Lehrstühlen sicherzustellen. Über die ordnungsgemäße Veranschlagung der Mittel werde im Zusammenhang mit dem zukünftigen Status des Instituts zu entscheiden sein. Die bisherige Veranschlagung sei für zweckmäßig gehalten worden, weil dem Rektorat die Befugnis zur Bearbeitung von Haushalts- und Personalangelegenheiten übertragen worden sei.

Der **LRH** bleibt bei seiner Forderung nach einer ordnungsgemäßen Veranschlagung entsprechend dem jeweils geltenden Rechtsstatus des Instituts. Eine Veranschlagung allein nach Zweckmäßigkeit entspricht nicht den Anforderungen der LHO.

25.6 **Forschungsstelle für nationale und internationale Finanzordnung**

Die Forschungsstelle für nationale und internationale Finanzordnung (FS) wurde 1989 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit einem Professor für Volkswirtschaftslehre eingerichtet und **dem LSI zugeordnet**, ohne das Statut entsprechend anzupassen. Ein förmlicher Beschluss des Wissenschaftsministeriums oder der CAU über die Errichtung der FS liegt nicht vor. Forschungsstellen sind zudem keine nach dem HSG vorgesehenen Organisationseinheiten.

Die Leitung der FS oblag bis 1995 dem Professor für Volkswirtschaftslehre und von 1998 bis Mitte 2004 einem Professor für Finanzwissenschaft.

Die Mittel für die FS sind in den Haushaltsansätzen des LSI enthalten, sie sind nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Die FS verfügt insoweit nicht über einen „eigenen“ Etat.¹

Die in der Erläuterung zur TG 77 erwähnte personelle Ausstattung umfasst eine Wissenschaftlerstelle (BAT II a) und die halbe Stelle für eine Schreibkraft. Bei den Sachmitteln hat der Vorstand auf seiner letzten Vorstandssitzung im Mai 1999 aus Gründen der Flexibilität auf eine feste Aufteilung verzichtet und abgesprochen, dass die FS bei Bedarf nach interner Abstimmung unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzlage auf diese Mittel zurückgreifen kann. Hiervon hat die FS nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Die Stelle der Schreibkraft ist seit November 2004 unbesetzt.

Das **Wissenschaftsministerium** hält eine Anpassung des Statuts für nicht erforderlich, weil die FS keine mit eigenen Kompetenzen ausgestattete Organisationseinheit sei. Durch die Zuordnung der FS zum LSI sei der bereits im Statut angelegte interdisziplinäre Ansatz lediglich verstärkt worden.

Der **LRH** bleibt bei seiner Auffassung.

¹ Ursprüngliche Pläne, für die FS eine eigene TG einzurichten (Protokoll Vorstandssitzung vom 05.09.1989, TOP 3), wurden nicht realisiert.

25.7 Nebentätigkeit

Der vormalige geschäftsführende Vorsitzende hat nicht hinreichend zwischen Nebenamt am LSI und Hauptamt als Professor der CAU unterschieden. Er betrachtete die Personalausstattung seines Lehrstuhls und die seit 1981 dem LSI zur Verfügung gestellten Ressourcen als eine Ausstattungseinheit, bezogen auf die Wahrnehmung seiner Forschungs- und Lehraufgaben im Fachgebiet Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Verwaltungslehre.

Im Übrigen gab es Anhaltspunkte für weitere umfangreiche Nebenbeschäftigungen des Hochschullehrers. Der LRH hat ihn im Oktober 2004 daher im Prüfungsverfahren gebeten, Art und Umfang seiner Nebentätigkeiten darzulegen. Trotz Fristverlängerungen ist er dieser Bitte nicht nachgekommen.

Die festgestellten Nebentätigkeiten waren überwiegend anzeige- oder genehmigungspflichtig. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat der Hochschullehrer es versäumt, die jeweils beabsichtigte Nebentätigkeit anzuzeigen oder eine Genehmigung einzuholen. Viele dieser Nebenbeschäftigungen erfüllten nicht die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Nebenbeschäftigungen wurden unter Nutzung der dienstlich bereitgestellten Infrastruktur verwaltungsmäßig ausschließlich über das LSI abgewickelt. Es wurden auch wissenschaftliche Mitarbeiter in Anspruch genommen. Eine Genehmigung für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Sachmitteln lag nicht vor; vorgeschriebene Nutzungsentgelte wurden nicht abgeführt.

Die Höchstgrenze für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und die Ablieferungspflicht für überschießende Beträge wurden nicht beachtet.

Dienstrechtliche Konsequenzen sind vom Wissenschaftsministerium zu prüfen. Das **Wissenschaftsministerium** wird der Aufforderung nachkommen.

Der LRH hat dem Hochschullehrer im Januar 2005 Gelegenheit gegeben, sich zu den Feststellungen bezüglich seiner Nebentätigkeiten zu äußern. Davon hat er trotz Fristverlängerung keinen Gebrauch gemacht.

25.8 Künftige Entwicklung

Das Aufgabenspektrum des LSI unterscheidet sich grundsätzlich kaum von dem einer inneruniversitären Einrichtung. Die bisherige Rechts- und Organisationsform hat sich nicht bewährt. Die Aufrechterhaltung einer gesonderten **außeruniversitären** kleinen Forschungseinrichtung ist **weder notwendig noch wirtschaftlich**.

Wenn das LSI als Plattform für interdisziplinäre Forschungsprojekte mit verwaltungswissenschaftlichem Schwerpunkt erhalten bleiben soll, sollte es in die CAU eingegliedert werden. Verwaltungsstrukturen und -abläufe könnten dadurch vereinfacht und wirtschaftlich gestaltet werden. Die Verzahnung zwischen Forschung und Lehre, die Voraussetzungen für den Ausbau der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Einwerbung von Drittmitteln wären besser gewährleistet als bisher, weil die Aktivitäten der Wissenschaftler den hochschulinternen Regelungs- und Wettbewerbsmechanismen unterworfen wären. Dadurch würde der Ressourceneinsatz effizienter.¹

Der Wissenschaftsrat hat zudem in seiner jüngsten Stellungnahme zur strategischen Forschungsförderung² darauf hingewiesen, dass die Qualität des Wissenschaftssystems von der Leistungsfähigkeit seiner Hochschulen abhängt und deshalb die Hochschulforschung Vorrang insbesondere vor kleinen regionalen Institutsgründungen haben müsse. Das gilt umso mehr angesichts der Haushaltslage des Landes.

Als Organisationsform kommen nach dem HSG eine Gemeinsame Einrichtung der beteiligten Fakultäten oder eine Zentrale Einrichtung in Betracht. Eine Eingliederung in die Hochschule setzt die Ergänzung der zwischen dem Wissenschaftsministerium und der CAU abgeschlossenen Zielvereinbarung³ voraus.

Das **Wissenschaftsministerium** beabsichtigt, unter Hinzuziehung des noch zu bestellenden wissenschaftlich-fachlichen Beirats die Zukunft des Instituts zu klären. Die Vorstellungen des LRH würden in die Beratungen einfließen.

¹ Vgl. dazu auch Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90er-Jahren, Köln 1988, S. 67.

² Wissenschaftsrat, Empfehlungen und Stellungnahmen 2003, Band I, Köln 2004, S. 47 f.

³ Zielvereinbarung für die Jahre 2004 bis 2008, veröffentlicht unter www.uni-kiel.de/aktuell/index.